

The SPD logo consists of the letters 'SPD' in white, bold, sans-serif font, centered within a solid red square. The background of the entire page is a vibrant, abstract pattern of overlapping, curved shapes in various shades of red and orange, creating a sense of movement and energy.

# Richtlinien

**DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS**  
*BEZIRK HANNOVER*

**Aufstellung  
von Kandidatinnen\* und Kandidaten\*  
zu den Kommunalwahlen  
(nach § 23 des Bezirksstatuts)**

9. Oktober 2020

## **Allgemeine Voraussetzungen**

Im Interesse der Umsetzung sozialdemokratischer Kommunalpolitik haben die Kandidierenden folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Grundsätzlich können nur Frauen\* und Männer\* aufgestellt werden, die Mitglied unserer Partei sind.

Nichtmitglieder dürfen auf unseren Listen auf Ortsrats- bzw. Bezirksratsebene aufgestellt werden sowie in Samtgemeinden auf Gemeinderatsebene. Für die Ratswahlen in den Einheitsgemeinden und auf der Samtgemeindeebene ist die Aufstellung von Nichtmitgliedern nur möglich, wenn der UB-Vorstand der Aufstellung nicht widerspricht; die aufstellende Gliederung hat den UB-Vorstand dabei rechtzeitig vor der Aufstellungsversammlung zu informieren.

Die Anwendung der Richtlinien ist mit kandidierenden Nichtmitgliedern zu vereinbaren. Der zuständige Ortsvereinsvorstand und der UB-Vorstand sind gehalten, binnen zwei Jahren nach der Kommunalwahl den kandidierenden Nichtmitgliedern eine SPD-Mitgliedschaft anzutragen.

- b) Grundlage für die kommunalpolitische Tätigkeit von Kandidat\*innen / Mandatsträger\*innen sind das Grundsatzprogramm und das örtlich beschlossene Wahlprogramm.

## **Pflichten der Kandidierenden und Mandatsträger\*innen**

- a) Die Kandidierenden / Mandatsträger\*innen sollen aktiv in der Parteiarbeit stehen und an den Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Letzteres gilt auch für Nichtmitglieder.
- b) Die Kandidierenden für Orts-/ Bezirksrat, Rat, Kreistag, Regionsversammlung müssen das jeweilige Wahlprogramm

vertreten und sich am Wahlkampf beteiligen. Dies gilt auch für Nichtmitglieder. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederungen festgelegt.

- c) Die Kandidierenden verpflichten sich, ihr Mandat im ständigen Kontakt mit den Organen der Organisationsgliederungen auszuüben und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- d) Die Übernahme eines kommunalen Ehrenamtes verpflichtet die Kandidierenden, ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt als besondere Verpflichtung.
- e) Die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandatsträger\*innen. Sie sind den Kandidierenden auszuhändigen.
- f) Mit Nichtmitgliedern sind analog der Leistungen, die SPD-Mitglieder nach § 2 der Finanzordnung erbringen, vor der Nominierung Jahresspenden zu vereinbaren.
- g) Die Sonderbeiträge nach § 2 der Finanzordnung sind mit den Wahlbeamten\*innen vor ihrer Nominierung zu vereinbaren.

## **Aufstellung der Kandidierenden**

- a) Die Kandidierenden für den Samtgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsrat / Bezirksrat werden in Mitgliederversammlungen der zuständigen Ortsvereine gewählt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidierenden für den Gemeinde- / Samtgemeinderat durch die Mitgliederversammlung des (Samt-) Gemeinde- / Stadtverbandes gewählt. Dies gilt nicht, wenn die Satzung eines Stadtverbandes eine Delegiertenversammlung vorsieht.

- b) Die Kandidierenden für Vertretungskörperschaften in kreisfreien Städten, Landkreisen und der Region Hannover werden in Delegiertenversammlungen der betreffenden Wahlgebiete gewählt. Der zuständige Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Erfolgt die Aufstellung in einer Vollversammlung ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder – unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung – mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden.
- d) Auf das Nominierungsverfahren ist drei Monate vorher partiöffentlich hinzuweisen.
- e) Die Untergliederungen bzw. Ortsvereine erarbeiten Empfehlungen für die Kandidierenden in den Wahlbereichen, bzw. für die Orts-/ Bezirksräte, die der Samt-Gemeinde- / Stadtverbands- / Ortsvereinsvorstand bzw. Unterbezirksvorstand in seinen Vorschlag einbezieht.
- f) Zu allen diesen Versammlungen ist frühzeitig einzuladen. Die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, unseres Organisationsstatuts und unserer Wahlordnung sind zu beachten.
- g) In der Liste der Kandidierenden sollen sich möglichst die verschiedenen Berufs-, Alters- und Bevölkerungsgruppen (z.B. Jüngere, Ältere, EU-Bürger\*innen) wiederfinden.
- h) Die Aufstellung erfolgt nach dem **Bezirksstatut**:

### **§ 23 (2) des Bezirksstatuts (Aufstellung von Frauen\* und Männern\*)**

- (2) Das Verfahren für die Einhaltung der Quote und für die Aufstellung von Kandidierenden zur Kommunalwahl legt der Bezirksvorstand nach Anhörung des Bezirksbeirates fest.

Für die Wahlvorschläge gilt die Verpflichtung, auf Plätzen, die laut Statut Frauen\* zustehen, ausschließlich Frauen\* kandidieren zu lassen, sofern eine Frau\* zur Kandidatur zur Verfügung steht.

Bei den Vorschlägen an die Delegierten bzw. Vollversammlung sind die zuständigen Vorstände an die Einhaltung der Quote gebunden.

(Erläuterung: die verantwortlichen Gremien verpflichten sich, rechtzeitig Kandidatinnen\* zu suchen, zu ermutigen und fachlich aufzubauen, um so dem gesellschaftlichen Anliegen der Gleichstellung und damit dem Grundgesetz gerecht zu werden, die sich die SPD in ihren Satzungen verpflichtend zu eigen machen.)

Dabei sind folgende Regelungen verbindlich:

1. Die Wahlvorschläge haben die Geschlechter bei den Plätzen 1 bis 4 abwechselnd zu berücksichtigen.
2. In Gebieten mit mehreren Wahlbereichen sind die Spitzenplätze (Platz 1) zu 40 Prozent mit Frauen\* / Männern\* zu besetzen. Für die Wahlgebiete ist bei den Wahlvorschlägen sicher zu stellen, dass Frauen\* und Männer\* zu 40 Prozent vertreten sind.
3. Darüber hinaus ist bei Besetzung der Listenplätze von Platz 1 beginnend die Quote von 40 Prozent anzuwenden, und zwar mindestens so weit, wie bei der letzten Kommunalwahl Mandate errungen wurden.
4. Wenn in der abgelaufenen Wahlperiode ein Geschlecht in der SPD-Fraktion dauerhaft mit weniger als 40 Prozent vertreten war, kann bei der Besetzung der Plätze 1 und 2 das unterrepräsentierte Geschlecht auch beide Plätze einnehmen, sofern die in Ziffer 2 vorgesehene Bedingung für den Gesamtwahlvorschlag eingehalten wird.

- i) Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirks- bzw. Bezirksvorstand.
- j) Es wird besonders auf folgende Bestimmungen gemäß §26 Abs. 4 des Organisationsstatuts (Verhaltensregeln der SPD) verwiesen:

## **Verhaltensregeln**

(Abschnitte II. 1.e, II. 2., II. 3. und III. 4.)

### II 1. Begrenzung der Anzahl von Ämtern und Mandaten

- e) Darüber hinaus dürfen von der Partei und Fraktionen delegierte Mitglieder nicht mehr als zwei Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate wahrnehmen, ausgenommen sind Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate, die kraft eines Amtes bestehen. Für Regierungsmitglieder in bestimmten Positionen sind daneben begründete Ausnahmen möglich.

### II 2. Umgang mit Interessenkollisionen, Vorteilen und Vergünstigungen

Von den kommunalen Ebenen bis zum Europäischen Parlament liegen für Mandats- und Amtsträger\*innen Regelungen vor, an die wir uns halten. Im Wesentlichen gilt:

- a) SPD-Mitglieder in öffentlichen Ämtern und Mandaten nehmen keine Vergünstigungen in Anspruch, von denen sie als Privatperson profitieren. Ausgenommen sind solche, die im Zusammenhang mit ihrer Repräsentationspflicht stehen oder als übliche Geste gelten.
- b) Art und Umfang privater Rechtsgeschäfte und Dienstverträge von Amts- und Mandatsträger\*innen bzw, der Amts- und Mandatsträgerin mit einem wirtschaftlichen Unternehmen, mit dem sie auch auf politischer Ebene in Kontakt stehen

oder voraussichtlich in Kontakt kommen werden, sind keine Privatangelegenheit. Inhaberinnen und Inhaber eines Amtes oder einer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Dienststellung sind gehalten, im privaten Rechtsverkehr mit Dritten auch den Schein einer Interessenskollision zu meiden.

## II. 3. Keine verdeckte Interessensförderung durch Spenden und Sponsoring

- a) Die Möglichkeit, die Arbeit politischer Parteien durch Spenden zu unterstützen, ist essenzieller Bestandteil unserer Demokratie.

Allerdings muss klar sein:

Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung für einen bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Vorteil gewährt werden, sind unzulässig und dürfen nicht angenommen werden.

Für Mandatsträger\*innen, Amtsträger\*innen oder Kandidatinnen\* und Kandidaten\* der SPD gilt: Sie nehmen persönlich keine Spenden an, sondern verweisen auf die Partei als Empfängerin. Spenden werden entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes (§ 25) und unserer Finanzordnung (§ 3) von der Partei vereinnahmt und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

## III. 4. Beitragsehrlichkeit, Sonderbeiträge, Umgang mit Parteigeldern, Trennung zwischen Amt / Mandat und Parteifunktion

- a) Beitragsehrlichkeit und die Leistung von Sonderbeiträgen sind wesentlich für die Absicherung sozialdemokratischer Politik! Für Sozialdemokratinnen\* und Sozialdemokraten\* ist deshalb Beitragsehrlichkeit unbedingte Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern und Funktionen. Selbstverständ-

lich ist auch die satzungsgemäße Zahlung von Sonderbeiträgen durch alle Mitglieder der SPD, die in Parlamente oder kommunale Vertretungen gewählt werden, ein öffentliches Amt bekleiden, als Mitglied in Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräte entsandt werden oder ein Regierungsamt übernehmen, das kein Wahlamt ist. Dementsprechend bekräftigt der Parteivorstand die Pflichten, die sich aus unserem Statut (Wahlordnung, (§ 3 Abs. 7) und unserer Finanzordnung (§§ 1 und 2)), ergeben, und fordert die jeweiligen Gliederungen auf, die Einhaltung dieser Bestimmungen nachdrücklich durchzusetzen.

(...)

- c) Für die Parteiarbeit dürfen Ressourcen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandats oder eines öffentlichen Amtes zur Verfügung stehen oder die aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert sind, nicht genutzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn es Regelungen gibt, wie bei der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeuges.

## **§ 2 (1) bis (3) der Finanzordnung der SPD**

- (1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§1 Abs.1) Sonderbeiträge (Mandatsträger\*innenabgabe).
- (2) Mitglieder der SPD, die auf Vorschlag oder in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.



(3) Mitglieder der SPD, die Regierungsämter innehaben, die keine Wahlämter sind, leisten einen Sonderbeitrag, dessen Höhe vom jeweiligen Landes- oder Bezirksvorstand, auf Bundesebene und für Mitglieder der Europäischen Kommission vom Parteivorstand festgelegt wird. Die Pflicht, Sonderbeiträge gem. Abs. 1 und 2 zu leisten, bleibt davon unberührt.

## § 1 (Mitgliedsbeiträge) der Finanzordnung der SPD

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen beträgt mindestens 6,00 Euro.

Jedes Mitglied wählt im Rahmen seines Einkommens eine Beitragsstufe:

### *Monatsnettoeinkommen* in Euro

bis	bis	bis	bis	bis	ab
1.000	2.000	3.000	4.000	6.000	6.000
6,00	8,00	26,00	47,00	105,00	
	16,00	32,00	63,00	158,00	
	21,00	37,00	79,00	263,00	300,00 und mehr

(2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Bundestags- und Europaabgeordneten sowie von Regierungsmitgliedern erwartet wird, beträgt mindestens 300,00 Euro.

(3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Abgeordneten der Landtage oder der Bürgerschaften erwartet wird, wird von den Landesverbänden festgelegt.

(4) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von kommunalen und vergleichbaren Wahlbeamt\*innen erwartet wird, beträgt in Bezug auf die Besoldungsgruppe mindestens:

70,00 Euro	140,00 Euro	210,00 Euro	280,00 Euro	350,00 Euro
A15 + A16	B1 + B2	B3 bis B6	B7 bis B9	B10 bis B11

(5) Für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 2,50 Euro. Für Mitglieder, die zugleich einer anderen Partei angehören, die Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) ist, beträgt der monatliche Beitrag 2,50 Euro, wenn sie ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dieser Schwesterpartei erfüllen.

(6) Der Jahresbeitrag beträgt für Nur-Juso-Mitglieder 18,00 Euro.

(7) Ab 2003 erfolgt eine jährliche Anpassung. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik. Dies bedarf jeweils der Festlegung durch den Parteivorstand. Beiträge von Mitgliedern ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen sind von der jährlichen Anpassung ausgenommen. Mit Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder der Konferenz der Schatzmeister\*innen und Kassierer\*innen der Landesverbände und Bezirke kann der Parteivorstand eine über diese Regelung hinausgehende Anpassung der Beiträge beschließen. (Das Nähere regelt der Parteivorstand in einer Richtlinie.)

(8) In regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.

## **Richtlinien des Bezirksvorstandes zu § 2 der Finanzordnung**

1. Die Abführungspflicht besteht, wenn die Mitgliedschaft aufgrund des Beschlusses einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Rat, Kreistag usw.) bzw. eines Verfassungsorgans (Landtag, Kabinett usw.) erworben wurde oder als Träger\*in eines öffentlichen Amtes wahrgenommen wird.
2. Die abzuführenden Beträge sind jeweils an die entsprechende Parteigliederung (Ortsverein, Stadt- / Gemeindeverband, Unterbezirk, Bezirk) abzuführen. Die Gliederungen können in ihren Satzungen weitere Regelungen treffen.

### **§ 3 (7) der Wahlordnung**

Kandidatinnen\* und Kandidaten\* für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

**Herausgeber:**  
SPD-Bezirk Hannover  
Odeonstr. 15/16  
30519 Hannover  
bezirk.hannover@spd.de  
[www.spd-bezirk-hannover.de](http://www.spd-bezirk-hannover.de)